

Protokoll Besprechung Steueramt Solothurn

Datum: 25. November 2020
Ort der Durchführung: Sitzungszimmer des Steueramts des Kantons Solothurn
Sitzungsdauer: 10.00 - 12.30 Uhr

1. Teilnehmer:

1.1. Steueramt des Kantons Solothurn

Thomas Fischer	Chef Steueramt
Martin Ruch	Leiter Abteilung natürliche Personen und Stv. Amtsleiter
Oskar Ackermann	Leiter Abteilung juristische Personen
Carlo Strausak	Leiter Rechtsdienst

1.2. EXPERTsuisse Sektion Bern/Solothurn

Hans Jürg Steiner	Leiter Steuerfachgruppe und Vizepräsident
Jürg Krebs	Sekretär
Karin Trümpy	Mitglied

1.3. TREUHAND|SUISSE Sektion Basel - Nordwestschweiz

Helmuth Schärer	Mitglied
-----------------	----------

Zielsetzung: Austausch gegenseitiger Informationen und Erfahrungen. Weiterverfolgung der besprochenen Punkte. Die Besprechungspunkte sollten kurz und prägnant besprochen werden. Wo sinnvoll, können Unterlagen abgegeben werden. Es sollten keine Einzelfälle und keine Spezialfälle besprochen werden, wenn nicht ein gewisses „Muster“ als Grundlage für mehrere Fälle gilt.

2. Orientierungen durch das Steueramt des Kantons Solothurn

2.1. Allgemeine Orientierung inkl. Personelles / Organisation des Steueramtes / Organisatorische Veränderungen Steueramt

Das Steueramt des Kantons Solothurn informiert über die folgenden personellen Änderungen:

- Thomas Fischer ist seit 1. Januar 2020 Amtsleiter des Steueramtes Kanton Solothurn; er hat die Amtsleitung bereits Mitte Juni 2019 ad Interim übernommen.
- Martin Ruch hat nach der Pensionierung von Roland Bürgi die Leitung der Abteilung natürliche Personen übernommen
- Carlo Strausak ist seit 1. März 2020 Leiter Rechtsdienst
- Neuer Leiter IT: Daniel Uebelhart / Projektleiter SOTAXX
- Leiter Dienste: neu Stefan Haas a.i. seit Sommer 2019 (Leiter Bezug)
- Veranlagungsbehörde Solothurn: Daniel Laffer hat die Leitung von Martin Ruch übernommen
- Veranlagungsbehörde Olten: Stefano Cecconi ist der neue Leiter.

2.2. Stand Veranlagungen 2019

Bei den natürlichen Personen sind am Besprechungstag 70 % der Veranlagungen produziert, das Jahresziel liegt bei 80 %. Bei den juristischen Personen sind aktuell 52.5 % der Veranlagungen eröffnet, hier liegt das Jahresziel bei 60 %. Die Jahresziele sollten erreicht werden können. Mit der Umstellung auf das neue System wurden die Produktionsziele nach unten angepasst, um der langsameren Produktion gerecht zu werden. Im 2021 werden die Produktionsziele wieder erhöht: Bei den natürlichen Personen auf 85 %, bei den juristischen Personen auf 65 %. In beiden Abteilungen konnten im laufenden Jahr sowie im 2019 als Vorbereitung auf die Systemumstellung viele alte Fälle erledigt werden.

Der Eingang der Steuererklärungen wird grundsätzlich als gut erachtet. In diesem Jahr gab es bei einzelnen Treuhändern wegen COVID-19 teilweise Verzögerungen. Die Mitglieder der Verbände sind trotzdem weiterhin gebeten, fertiggestellte Steuererklärungen - insbesondere von juristischen Personen - jeweils zeitnah nach GV-Beschluss und nach Möglichkeit elektronisch einzureichen. Die Veranlagung der Steuerpflichtigen erfolgt grundsätzlich nach dem Prinzip "First in - First out".

2.3. Erfahrungen straflose Selbstanzeige (Steueramt) allgemein / Aktualisierung Funktionsweise, Datenfluss, Information über den AiA

Die Selbstanzeigen nahmen erfreulicherweise ab. Der Pendenzenberg konnte dadurch abgebaut werden.

Information AiA: Die Prozesse sind geregelt und die Informationen werden bearbeitet. Zurzeit ist erst ein Zwischenfazit möglich: Es gibt Meldungen aus dem Ausland, die Überprüfung zeigt, dass der Meldefluss funktioniert. Die meisten Meldungen enthalten jedoch bereits durch den Steuerpflichtigen korrekt deklarierte Vermögenswerte.

2.4. Neuerungen in den Steuerjahren 2020 und 2021

Die Einführung des neuen Informatiksystems "NEST" war intern ein grosser Aufwand. Das Projekt konnte sowohl zeitlich wie auch kostenmässig im Rahmen des Budgets resp. sogar leicht darunter abgeschlossen werden (Kosten CHF 15.2 statt CHF 17.0 Mio.). Die Veranlagungsverfügungen wurden neugestaltet, diese lassen nun auch einen Abgleich zwischen der Selbstdeklaration und der Veranlagung zu.

Das Scanning wurde neu ausgeschrieben. Den Zuschlag erhielt die DuMo Informatik und Scanning AG mit Sitz in Spreitenbach. Das familiengeführte KMU hat für den Auftrag in Solothurn eine Zweigniederlassung eröffnet.

Einführung E-TAX Solothurn: Die Firma Ringler Informatik AG hat für die natürlichen Personen eine neue Steuersoftware mit sechs Kacheln entwickelt. Im ersten Jahr wurden 38 % der Steuerformulare online eingereicht. Dieser Wert liegt über den Erwartungen. 76 % der Steuerpflichtigen benutzen die E-TAX-Software und reichen die Formulare entweder online oder auf Papier ein. Ca. 24 % der Steuerpflichtigen füllen das Steuerformular immer noch von Hand aus. Das Steueramt verfolgt das Ziel, die Steuerpflichtigen zur online Abgabe der Steuererklärung zu bewegen. Das Steueramt ruft dazu auf, bei einer manuellen Einreichung der Unterlagen auch den Barcode auf der Freigabequittung mitzuliefern, nur so ist eine automatische Erfassung der Daten möglich.

Das Bedürfnis der Treuhänder für eine Einreichung der Steuererklärungen, die vom Kunden durch Unterschrift freigegeben werden muss, wurde aufgenommen. Beim Dr. Tax professional wird ab 2020 eine Freigabequittung eingeführt, welche der Kunde unterzeichnen und dem Steueramt einsenden muss. Erst bei Eingang der unterzeichneten Freigabequittung wird die Steuererklärung freigegeben und vom Steueramt bearbeitet.

Digitalisierungsstrategie juristische Personen: Das papierarme Büro wird angestrebt, das Steueramt wünscht deshalb nach Möglichkeit von den Treuhändern die elektronische Eingabe der Steuererklärungen der juristischen Personen. Ab Steuerperiode 2021 bzw. Mai 2021 sollen die Veranlagungen JP-KSTA-intern nur noch digital bearbeitet und eröffnet werden.

Das Portal my.so.ch ist seit dem 2.11.2020 online. Über das Portal erhält man Zugang zu Verwaltung und Staat. Das Steueramt ist Pilot. Neu ist auch das eSteuerkonto aufgeschaltet, wo die persönlichen Steuerausstände und Zahlungen eingesehen werden können. In der Zukunft ist ein weiterer Ausbau dieses Portals geplant.

2.5. Weitere aktuelle Informationen aus dem Steueramt

Corona-Massnahmen: Es wurde das Merkblatt «Einzelfragen Nr. 2: Covid-19, Steuerperiode 2020» erstellt, welches Anfang September 2020 publiziert wurde. Das Merkblatt wird derzeit überarbeitet. Es behandelt Themen wie Homeoffice, Arbeitsweg, Besteuerung von staatlichen Unterstützungsgeldern, aber auch Deklaration der Kurzarbeitsentschädigung im Lohnausweis

etc. Das Steueramt bittet die Treuhänder, das Merkblatt zu konsultieren, da es viele im Zusammenhang mit der Covid-19-Krise entstandenen Fragen beantwortet. Es kann im Internet abgerufen werden: <https://steuerbuch.so.ch/steuern/einzelfragen/>.

Für die Berufsauslagen 2020 gelten grundsätzlich die gleichen Regelungen wie bisher, die Abzüge werden trotz Corona beibehalten, im Gegenzug wird aber von den Steuerpflichtigen erwartet, dass nicht jeder zusätzliche Aufwand für allfälliges Home-Office geltend gemacht wird (z.B. Tintenpatronen).

3. Fristverlängerungen Steuererklärungen 2020

3.1. Allgemeine Orientierung betreffend Fristen / Fristverlängerungsgesuche

Sekundäre Steuerpflicht: Neu gilt hier die Einreichungsfrist bis 30. November (ohne Verlängerungsfrist). Für juristische Personen gilt bei einer sekundären Steuerpflicht eine Einreichungsfrist bis 30. September. Bei den juristischen Personen muss die bewilligte Frist des Sitzkantons beigelegt werden.

4. Weitere Entwicklung im Steuerrecht

4.1. Gesetzesrevision Kanton Solothurn

Das Steueramt des Kantons Solothurn informiert über die folgenden gesetzlichen Anpassungen:

- Für das Jahr 2020 wurden die Abschreibungssätze angepasst. Die Anpassung der Abschreibungssätze ist gemäss Botschaft der Regierung Bestandteil der Umsetzungsvorlage der STAF.
- Ebenfalls wurde eine Anpassung des Steuertarifs für tiefe Einkommen gemacht.
- Im Weiteren werden ab 2021 im Zusammenhang mit der Einführung von STAF bzw. geänderten Bestimmungen auf Bundesebene verschiedene Anpassungen vorgenommen:
 - Totalrevision Quellensteuer, es gab eine Info an die Quellensteuerpflichtigen
 - Neue Steuerpflicht für öffentlich-rechtliche Anstalten
 - Anpassung Grundstückgewinnsteuer
 - Verlustverrechnung bei der Grundstückgewinnsteuer von nicht steuerpflichtigen juristischen Personen
 - Teilrevision der Steuerverordnung Nr. 10: Vergütungszins aufgehoben
 - Rückerstattungszins: 2020: 3.0 %, 2021: 0.25 % / Verzugszins: 2020 wegen Corona 0.0 %, 2021 3.0 %.
- Katasterschätzungen sind zu tief (siehe tiefe Repartitionswerte): Das Steueramt wurde beauftragt, eine Gesetzesrevision auszuarbeiten mit dem Ziel, die Katasterschätzung auf neue Daten zu stellen.
- Vorlage zur Umsetzung der Volksinitiative «Jetzt si mir draa» mit Gegenvorschlag wird im 2021 ausgearbeitet und voraussichtlich Ende Jahr von der Regierung verabschiedet.

4.2. STAF - Einführung auf Stufe Kanton - Übergangsregelungen/Auslegungen Patentbox/F&E/Step-Up etc. - erste Erfahrungen im Kanton Solothurn und aus den verschiedenen Arbeitsgruppen SSK (u.a. auch interkantonale. Steuerauscheidungen, F&E, basierend auf den Erläuterungen der Website SSK)

Nach mehreren Anläufen ist seit Februar 2020 eine gesetzliche Grundlage vorhanden. Die Umsetzung musste deshalb nun rasch erfolgen. Der Kanton Solothurn hat ausser dem NID (Abzug für Eigenfinanzierung) alles übernommen. Diesbezüglich ist auch die Vollzugsverordnung zu beachten, welche viele wertvolle Ausführungsbestimmungen enthält.

Einmal- und Zusatzabschreibungen sowie Rücklagen sind ab SP 2020 nicht mehr zulässig. Es gelten nur noch die von der ESTV publizierten Abschreibungssätze (Ausnahme: Software kann

weiterhin mit 100 % abgeschrieben werden). Bei den Rücklagen gilt eine 5jährige Übergangsfrist betreffend die Auflösungsmechanik. Diese Verstetigung der Bemessungsgrundlage hängt mit den STAF-Tarifsenkungen zusammen und wurden von der Politik mit den Wirtschaftsverbänden ausdiskutiert und vereinbart. Diese Praxisänderungen wurden anlässlich der Solothurner Steuertagung 2020 im September präsentiert und können auch auf der Webseite des KSTA abgerufen werden. Damit der gegenseitige Aufwand, unnötige Aufrechnungen und Rechtsverfahren vermieden werden können, ist es äusserst wichtig, dass diese Praxisänderungen konsequent ab 01.01.2020 bzw. SP 2020 von den Beratungs-, Treuhand- und Buchhaltungsbüros umgesetzt werden. Es gilt keine Übergangsfrist.

Hauptinstrumente der STAF im Kanton Solothurn:

- **Forschung und Entwicklung:** Die kantonale Gesetzgebung ist praktisch identisch mit dem StHG. Die Arbeitsgruppe Unternehmenssteuern der SSK hat eine vertiefte Analyse bezüglich der Auslegung der neuen Gesetzesnormen vorgenommen. Diese Auslegungshilfe (auch auf der Webseite des KSTA SO) wird vom KSTA SO vollumfänglich übernommen und in der Praxis angewandt. Für die praktische Umsetzung sind folgende Beweisdokumente zweckmässig und notwendig: Eigenforschung: Organigramm des F&E-Bereichs, Personalliste der F&E-Mitarbeiter mit deren direkten Personalkosten, Roadmap der F&E-Projekte, Nachweis der qualifizierenden Projekte gemäss Frascati-Handbuch, prozentuale Aufteilung der direkten Personalkosten auf die qualifizierenden Projekte, Nachweis der direkten Personalkosten gemäss Handelsrecht, Auftragsforschung: Aufträge über die F&E-Projekte, Nachweis der qualifizierenden Projekte gemäss Frascati. Im Weiteren ist zu belegen, dass es sich ausschliesslich um inländische F&E-Tätigkeiten handelt. Es empfiehlt sich das EB 21 «Forschungs- und Entwicklungsabzug» auszufüllen. Das Steueramt ist im Sinne einer Dienstleistung und aufgrund einer hohen Rechts- und Planungssicherheit bereit den F&E-Bereich vor Ort zu besichtigen und die Auslegung der neuen Normen - basierend auf den effektiven Verhältnissen - zu besprechen. Falls gewünscht, kann der F&E-Abzug auch in einem Steuer-ruling verbindlich geregelt werden, was bereits einige SO-Firmen vollzogen haben.
- **Patentbox:** Die Patentbox-Besteuerung ist äusserst komplex. Momentan ist man mit rund 15 Firmen im Gespräch, bisher wurde jedoch noch kein Ruling final abgeschlossen. Die situative Besteuerung bei der jeweiligen Unternehmung muss gegenseitig entwickelt werden. Der Nachweis der F&E-Kosten für den Boxeneintritt ist in vielen Fällen eine hohe Hürde. Auch hier bietet das KSTA entsprechende Unterstützung, falls dies gewünscht wird.
- **Aufdeckungslösung (altrechtlicher step-up):** Meist wird im Kanton Solothurn die Aufdeckungslösung gewählt. Die stillen Reserven sind mit objektiven, unabhängigen Bewertungsgutachten nachzuweisen. Im Gegensatz zu anderen Kantonen kann im Kanton SO eine Aufdeckungslösung über 10 Jahre gewählt werden. Es gilt jedoch die Einzelbewertung und die Abschreibungen müssen jährlich linear vorgenommen werden. Die jährlichen Abschreibungen unterliegen der Entlastungsbegrenzung. Die steuerrechtlich aufgedeckten stillen Reserven in der kantonalen Steuerbilanz sind Bestandteil des steuerbaren Eigenkapitals und verringern sich jährlich mit dem Abschreiber. Nach 10 Jahren entfällt der Restbestand.
- **Sondersatzlösung:** Bei dieser Lösung handelt es sich um ein sog. Realisationskonzept. Die steuerbaren Reingewinne werden in den SP 2020 - 2024 aufgeteilt, teilweise werden diese ordentlich und teilweise privilegierten besteuert. Die Aufteilung erfolgt nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre unter dem privilegierten Steuerstatus. Die stillen Reserven werden in einer Feststellungsverfügung durch das KSTA bestätigt und sind nicht Bestandteil des steuerbaren Eigenkapital. Nach 5 Jahre verfällt der Restbestand, sofern nicht sämtliche stillen Reserven abgesteuert werden konnten. Die realisierten stillen Reserven sind nicht Bestandteil der Entlastungsbegrenzung.
- **Eintritt in die Patentbox:** Der Kanton SO kennt zwei Lösungen: 1) Realisationslösung: Die auf dem Patent aufgelaufenen F&E-Kosten werden im Zeitpunkt des Boxeneintritts ordentlich besteuert. Diese versteuerte stille Reserven kann anschliessend über 5 Jahre innerhalb der Box während max. 5 Jahren abgeschrieben werden. Durch diese steuersystematische Abrechnung wird erreicht, dass den zukünftigen Boxengewinnen auch die richtigen Aufwendungen entgegengestellt werden; 2) Härtefalllösung: In jenen Fällen, wo im Zeitpunkt des Boxeneintritts ein zu hoher Cash-out geleistet werden muss, welcher liquiditätsmässig nicht vorhanden ist, kann Antrag auf die Härtefalllösung gestellt werden. Bei Bewilligung durch das KSTA werden anstelle der einmaligen steuerlichen Abrechnung (=

steuersystematische Abrechnung) im Zeitpunkt des Boxeneintrittes die abrechnungspflichtigen F&E-Kosten zuerst gegen die zukünftigen Boxenerträge verrechnet. Diese Verrechnungen werden dann in den jeweiligen Steuerperioden ordentlich besteuert. Die Boxenentlastung wird erst gewährt, wenn der Boxeneintritt vollständig verrechnet ist. Auch diese Lösung muss max. innert 5 Jahren vollzogen werden.

- Interkantonale Steuerauscheidung aufgrund der neuen STAF-Elemente: Die interkantonale Steuerauscheidung wird nun wesentlich komplexer und führt eigentlich zu einer Disharmonisierung unter den Kantonen. Eine Arbeitsgruppe der SSK hat zu diesem Zweck ein neues Kreisschreiben entwickelt, welches auf der Webseite der SSK abrufbar ist. In diesem Kreisschreiben wird die Thematik u.a. auch fallbezogen gründlich aufgearbeitet. Teilweise mussten neue Ausscheidungsgrundsätze entwickelt werden, welche zu einem späteren Zeitpunkt sicher auch noch gerichtlich überprüft werden. Das KSTA setzt diese neue Praxis gemäss KS um, weshalb die interkantonalen Steuerauscheidungen auf dieser (neuen) Philosophie aufzubauen sind. Eine Ausscheidung des Sitzkantons kann nicht mehr 1:1 durch die sekundären Kantone übernommen werden. Jeder Kanton muss aufgrund seiner eigenen Gesetzgebung die Ausscheidung, die Verlustverrechnung sowie Entlastungsbegrenzungen vornehmen. Der Aufwand für die Steuerämter aber auch für die Beratung steigt wesentlich. Um Doppelbesteuerung möglichst zu vermeiden, ist es wichtig, dass die interkantonale Steuerauscheidung gründlich, konsequent und nach den SSK-Grundsätzen vorgenommen werden.

Das Steueramt des Kantons Solothurn, juristische Personen, hat für sämtliche STAF-Elemente neue oder angepasste Hauptbögen und Einlageblätter entwickelt. Aufgrund der hohen Komplexität (z.B. Verlustverrechnung, Entlastungsbegrenzungen) empfiehlt es sich diese Standardformulare 1:1 bzw. natürlich das eTax zu verwenden. In den Wegleitungen sind diese zudem im Detail beschrieben. Nur so kann sichergestellt werden, dass der Steueraufwand richtig berechnet und in der Jahresrechnung korrekt abgebildet werden kann.

Das gemischte Veranlagungsverfahren erfordert eine hohe Mitwirkungspflicht der Steuersubjekte. Aufgrund der hohen Komplexität ist es ausserordentlich wichtig, dass diese Deklarationsformulare vollständig, richtig, gründlich und wahrheitsgetreu ausgefüllt und übermittelt werden. Der gegenseitige Aufwand kann wesentlich reduziert werden, wenn die notwendigen Informationen bereits bei der Deklaration offengelegt und übermittelt werden. Diese Standardformulare haben zudem auch den Vorteil, dass die Deklarationen gemäss gültiger Gesetzgebung erfolgen. In diesem Sinne bedankt sich das KSTA bereits im Voraus für die gründlichen und vollständigen Deklarationen.

Bei Bedarf ist das Steueramt gerne bereit, den Kunden und den Treuhändern - speziell auch in Zusammenhang mit der Umsetzung der STAF - Unterstützung zu bieten. Das gegenseitige Wissen und die zukünftige Praxis mit diesen neuen STAF-Elementen muss zuerst an konkreten Fällen erarbeitet werden, wofür das KSTA allen Beteiligten dankt.

4.3. Projekt SOTAXX - Informationen

Siehe dazu die Ausführungen in Ziffer 2.4.

4.4. Entwicklungen und Diskussionen in den Arbeitsgruppen Unternehmensbesteuerung der SSK

Das SSK befasst sich aktuell insbesondere mit den folgenden Themen:

- Prüfungen/Austausch bei Sitzverlegungen
- Steuerliche Behandlungen von Sanktionen und Bussen
- Überarbeitung des Kreisschreibens Nr. 5 Umstrukturierungen
- Interkantonale Verlustverrechnungen
- Verlustverrechnungen bei Banken
- Internationale Steuerauscheidungen bei Banken (Bsp. Italien)
- Rückstellungen COVID.

Im Weiteren informiert das Steueramt über die Tätigkeiten der Arbeitsgruppe Lohnausweis AGLA:

- Es wird eine leichte Überarbeitung des bestehenden Lohnausweises vorgenommen (alte AHV-Nummer entfällt, dafür Geburtsdatum zu erfassen)
- Eine Deklaration des Homeoffice ist auf dem Lohnausweis vorerst nicht vorgesehen. Das Thema wird im 2021 zusammen mit den Wirtschaftsvertretern auf nationaler Ebene diskutiert. Allenfalls werden Neuerungen fürs 2022 beschlossen und umgesetzt.
- Im Parlament soll eine generelle Überprüfung des Berufskostenabzugs vorgenommen werden, dabei spielen neue Entwicklungen wie Home-Office eine wichtige Rolle.

5. Verschiedene fachliche und technische Fragen

5.1. Systemumstellung: Schwierigkeiten bei Verrechnungen von Gutschriften über verschiedene Steuerjahre. Einbezug von Verrechnungssteuerguthaben?

Einzelne Treuhänder bemängeln die Systemumstellung mit der Verrechnung von Gutschriften Staat mit Bund, Bund mit Staat, von verschiedenen Steuerjahren mit Einbezug der Verrechnungssteuer. Das Steueramt des Kantons Solothurn nimmt dazu im Nachgang zur Sitzung wie folgt Stellung:

Unsere bisherige Praxis, die Verrechnungssteuer wie auch überschüssige Zahlungen konsequent auszubezahlen und keine automatischen Verrechnungen zu machen, wurde bis zum 31. Dezember 2019 regelmässig kritisiert. Diese Kritik und auch der Umstand, dass die Auszahlungen oft dazu führten, dass Gelder, die wir ausbezahlen von den Steuerpflichtigen nach kurzer Frist wieder einbezahlt werden müssen, hat uns motiviert, bei der Einführung der neuen Steuersoftware die dort implementierten Verrechnungsmöglichkeiten umzusetzen. Gemäss der Umbuchungslogik analysiert das System vor Auszahlung eines überschüssigen Betrages (Verrechnungssteuerauszahlungen sind hier inbegriffen), ob bei der steuerpflichtigen Person Beträge in Rechnung gestellt sind, die zum Zeitpunkt der Auszahlung noch nicht gedeckt sind und bucht auf diese Positionen um. Resultiert nach den Umbuchungen noch ein überschüssiger Betrag, wird dieser ausbezahlt. Die Umbuchungslogik geht davon aus, dass ein in Rechnung gestellter Betrag zu decken ist. Somit bucht die Umbuchungslogik auch auf provisorische Forderungen bzw. Vorbezüge um, deren Zahlungsfrist in der Regel grösser als 30 Tage beträgt. Diese automatischen Verrechnungen können wir nicht selektiv unterbinden, weshalb wir die Umbuchungslogik komplett ausser Kraft setzen müssten. Das ist jedoch aufgrund der eingangs erwähnten Kritik unserer Auszahlungen ohne Verrechnung nicht in unserem Sinn.

Für Fälle, bei denen solche Verrechnungen nicht erwünscht sind, können wir Ihnen zwei Möglichkeiten anbieten:

1. Nach Erhalt des Verrechnungsauszugs können Sie uns benachrichtigen, dass die auf die provisorische Forderung umgebuchte Verrechnungssteuer ausbezahlt werden soll. Dann erledigen wir eine manuelle Auszahlung, welche mit dem nächsten Auszahlungslauf vorgenommen wird. Unter der Voraussetzung, dass das Zahlungsverhalten der betreffenden steuerpflichtigen Person einwandfrei ist, können wir der manuellen Auszahlung zustimmen.

2. Grundsätzlich können wir auf einer steuerpflichtigen Person eine Verrechnungssperre setzen. Dies birgt jedoch den Nachteil, dass dann auf dieser Person gar keine Verrechnungen mehr ausgeführt werden und somit die steuerpflichtige Person die Verantwortung selber übernimmt, die Zahlungsfristen

einzuhalten und in der Folge auch das Risiko von Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung trägt. Aufgrund der Kritik an unseren Auszahlungen sollten Verrechnungssperren die Ausnahme sein und nur dort eingesetzt werden, wo es aufgrund von Verrechnungen bei der steuerpflichtigen Person zu Liquiditätsproblemen kommen kann. Ein weiterer Nachteil dieses Vorgehens ist, dass es bei diesem Vorgehen zu Auszahlungen und sehr zeitnahen Wiedereinzahlungen kommen kann, da durch die Sperre automatische Auszahlungen generiert werden, die nicht manuell überprüft werden.

5.2. Behandlung von Abbruchkosten bei der Grundstückgewinnsteuer (BGE 2C_665/2019); Haltung Kanton Solothurn?

Das Steueramt erläutert, dass die Abbruchkosten bei der Grundstückgewinnsteuer wie bis anhin zugelassen sind und verweist diesbezüglich auch auf die Ausführungen im Steuerbuch. Der Entscheid des Bundesgerichtes BGE 2C_665/2019 ist hierbei nicht einschlägig, denn in diesem Entscheid wurde ein überbautes Grundstück durch Schenkung erworben, die bestehenden Gebäude abgerissen und ein neues Mehrfamilienhaus errichtet. Bei der anschliessenden Veräusserung der neuen Bauten sind die Kosten für die Erstellung der früheren, abgerissenen Bauten nicht berücksichtigt worden. Davon zu unterscheiden sind jedoch deren Abbruchkosten, die nach dem Grundsatz der vergleichbaren Verhältnisse zu berücksichtigen sind.

5.3. Liegenschaftsunterhaltskosten - wirtschaftlicher Neubau und teilweise kleinliche Aufrechnungen

Einzelne Treuhänder stellen fest, dass bei den Veranlagungen bei den Liegenschaftsunterhaltskosten vielfach kleinliche Beträge aufgerechnet werden.

Das Steueramt verweist diesbezüglich auf die Ausführungen im Steuerbuch (Liegenschaftskosten § 39). Kleinliche Aufrechnungen kommen vor allem vor, wenn auch kleinliche Beträge geltend gemacht werden. Grundsätzlich gibt es keine Praxisverschärfung, eher das Gegenteil.

Bei einem wirtschaftlichen Neubau empfiehlt das Steueramt, den Umbau zu dokumentieren (z.B. mit Fotos). Bei grösseren Fällen mit Unsicherheiten/Grenzfällen empfiehlt das Steueramt ein vorgängiges Ruling einzuholen. Bei der Beurteilung eines wirtschaftlichen Neubaus wendet das Steueramt des Kantons Solothurn die Rechtsprechung des Bundesgerichtes an.

5.4. Rulingpraxis Kanton Solothurn: Formeller Rulingentscheid, sofern Ruling vor Umsetzung des fraglichen Tatbestandes eingereicht wurde?

- Juristische Personen: Bei der Einreichung eines Steuerrulings darf der Sachverhalt noch nicht umgesetzt sein, ansonsten keine verbindliche Bestätigung mehr gewährt werden kann.
- Die Qualität der Steuerrulings ist teilweise verbesserungsfähig, insbesondere die gründliche Darstellung der Sachverhalte ist verbesserungsfähig. Zudem müssen am Ende jedes Steuerrulings die konkreten Anträge formuliert werden. Bei Bewertungsfragen (z.B. Liegenschaftentransaktionen, Nachfolgeregelungen) müssen die notwendigen objektiven Bewertungsgutachten direkt mit der Anfrage eingereicht werden. Das KSTA nimmt keine eigenen Bewertungen vor.
- Das Steueramt wird von Steuerrulings überflutet. Das Steueramt hat deshalb am 7. September 2020 ein Merkblatt zum Thema Steuervorbescheide/Steuerrulings publiziert, in welchem unter anderem die Anforderungen an Form und Inhalt eines Steuerrulings festgehalten sind.
- Die Fristen und das Ausfüllen der Templates bei internationalen Steuerrulings sind einzuhalten (SIA: siehe Ziffer 8 Merkblatt).

5.5. Belegeinforderungen - Rückmeldungen betreffend Zunahme Formalismus haben zugenommen; diese sind teilweise stark vom Sachbearbeiter abhängig; wurde eine Praxisverschärfung initialisiert?

Das Steueramt weist darauf hin, dass keine Verschärfung der Praxis vorgenommen wurde und dass die Steuerdeklarationen inkl. der Einlageblätter 10 bis 18 wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen sind, damit kein administrativer Mehraufwand generiert werden muss. Eine gute Qualität der Steuerdeklaration führt zu einer vollständigeren, einheitlicheren und rechtsgleichen Besteuerung. Bei ungenügenden oder unvollständigen Steuerdeklarationen gilt die eingegangene Steuerdeklaration als nicht eingereicht. Die Steuersubjekte bzw. deren Vertreter müssen dann nochmals aufgefordert werden, die Deklarationen vollständig und ordnungsgemäss vorzunehmen. Bei transparenten, klaren, vollständigen und verständlichen Deklarationen kann sehr oft auf Beweisaufgaben verzichtet werden, was die gegenseitige Zusammenarbeit und das Veranlagungsverfahren administrativ wesentlich entlastet und die Kosten reduziert.

5.6. COVID-19 - Folgen auf Lohnausweis, praktische Umsetzung

Auf dem Lohnausweis genügt ein Hinweis, dass eine Kurzarbeitszeitentschädigung ausbezahlt wurde. Für das Steueramt ist nachvollziehbar, dass eine betragsmässige Bezifferung der Kurzarbeitsentschädigung nicht in jedem Fall möglich ist, dies war bereits bis jetzt so.

5.7. COVID-19: Home Office und dessen steuerliche Auswirkungen;

- Auswirkungen auf Spesenreglemente und FABI-Pauschalen
- Betriebsstättenrisiko - wird im Rahmen der SSK eine "save-haven-Rule" diskutiert?

Das Steueramt Solothurn verweist diesbezüglich auf das publizierte Merkblatt COVID-19 vom 1. September 2020. Dieses gibt über alle Fragestellungen im Zusammenhang mit COVID-19 Auskunft und wird derzeit überarbeitet und den neuen Gegebenheiten angepasst.

Bei Homeoffice besteht - zumindest im Steuerjahr 2020 - kein Risiko einer Betriebsstätte. Eventuell wird dieses Thema zu einem späteren Zeitpunkt in der SSK aufgenommen.

5.8. COVID-19: Verbot von Rückzahlungen von Intergroup- und Aktionärsdarlehen: Verhalten der Steuerverwaltung

Das Steueramt informiert, dass durch sie bei Verstössen gegen die COVID-Bestimmungen keine Meldungen vorgesehen sind. Die Einhaltung dieser Bestimmungen liegt in der Verantwortung der Gesellschaften und deren Organe. Es kann davon ausgegangen werden, dass zu einem späteren Zeitpunkt Prüfungen durch das SECO vorgenommen oder in Auftrag gegeben werden.

5.9. COVID-19: Rückstellungen im Steuerjahr 2019. Sind im Jahr 2020 pauschale Rückstellungen möglich?

- Für das Steuerjahr 2019 bzw. die Steuerperiode 2019 sind keine pauschalen Rückstellungen möglich, da die handelsrechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind (Regierung und Kantonsrat haben solche politischen Lösungen abgelehnt)
- Für das Steuerjahr 2020 gelten die folgenden Regeln: bei handelsrechtlicher Begründung ja / Keine pauschalen COVID-Rückstellungen / die Rückstellungen müssen materiell und sachlich im Detail begründet sein. Zudem ist das Massgeblichkeitsprinzip zu beachten.

5.10. Abschreibungssätze: im Amtsblatt vom 24.7.2020 wurde die Reduktion der Abschreibungssätze rückwirkend auf den 1.1.2020 publiziert. Wie sieht das Vorgehen bei den Veranlagungen aus, insbesondere auch bei unterjährigen Abschluss-Stichtagen?

- Das Steueramt weist darauf hin, dass die Anpassung der Steuersätze im Voraus mit der SOHK und dem Gewerbeverband besprochen wurden (im Zusammenhang mit der Steuersatzreduktion). Das Gesetz war in der Vernehmlassung und es gab eine Botschaft dazu.
- Einmal- Zusatzabschreibungen und Rücklagen sind ab 01.01.2020 bzw. SP 2020 nicht mehr zulässig.
- Die Publikation der neuen Abschreibungssätze erfolgte an der Steuertagung vom 8. September 2020 --> unterjährige Abschlüsse, welche vor diesem Datum erstellt wurden, werden vom Steueramt nicht korrigiert. Alle Jahresabschlüsse, welche jedoch nach diesem Datum Bilanzstichtag haben, müssen zwingend die neuen Abschreibungssätze anwenden. Es gilt keine Übergangsfrist. Der Gesetzgeber hat per 1.1.2020 diese Umsetzung beschlossen.
- Delkredere / Warenlager bleiben unverändert.

- Bewilligte Rücklagen müssen innert fünf Jahren verwendet werden. Ansonsten Nachsteuerverfahren.

5.11. Weitere besprochene Fragen

- Die Wertschriftenbewertungen werden vom Steueramt derzeit noch manuell erstellt. Aber auch in diesem Bereich wird eine Automatisierung angestrebt.
- Die Treuhänder bemängeln, dass bei den neuen innerkantonalen Steuerauscheidungen die Staatssteuerbeträge der einzelnen Gemeinden nicht mehr ersichtlich sind. Dies erschwert die Prüfung der verschiedenen Gemeindesteuerrechnungen.
Herr Ruch nimmt dieses Anliegen auf und sucht nach Lösungsansätzen.
- Vorbezugsrechnungen: Einführung von E-Rechnungen (E-Bill) ist in Bearbeitung. Einführung ist in der zweiten Hälfte 2021 geplant. Zuerst mussten die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden.
- Helmut Schärer weist darauf hin, dass bei Dr. Tax die Fristverlängerungen bei den juristischen Personen elektronisch nicht funktioniert haben.
Das Steueramt klärt diesen Punkt ab. [Es handelt sich um wenige Einzelfälle. Das Problem wurde zwischenzeitlich behoben. Anm. Steueramt]

6. Verschiedenes

6.1. EXPERTsuisse steht für jeweilige Steuergesetzesvernehmlassungen zur Verfügung.

Hans Jürg Steiner bringt diesen Punkt ein und wünscht, dass EXPERTsuisse und TREUHANDSUISSE mit auf die Liste genommen werden und bei Steuergesetzesvernehmlassungen ebenfalls mit einbezogen werden.

6.2. Vereinbarung nächstes Treffen.

Sowohl die Vertreter des Steueramtes wie die Vertreter der beiden Branchenverbände erachten den Erfahrungsaustausch als sehr wertvoll. Dies vor allem auch im jetzigen Veränderungsprozess.

Die nächste Durchführung eines gemeinsamen Treffens wird deshalb im Herbst 2021 angestrebt. Hans Jürg Steiner wird das Steueramt Solothurn im Sommer 2021 für die Terminierung des nächsten Termins kontaktieren.

6.3. Umfrage

- Das Steueramt Solothurn dankt und unseren Mitgliedern für die gute Zusammenarbeit. Für das Steueramt Solothurn ist eine gute Zusammenarbeit mit den Treuhändern sehr wichtig, dies erleichtert unsere Aufgaben beidseitig sehr.

Oberwangen/Solothurn, 2. Februar 2021

Für das Protokoll

EXPERTsuisse Sektion Bern/Solothurn

sig. Hans Jürg Steiner

sig. Jürg Krebs